

Satzung über das Verfahren bei Zulassungsanträgen für Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2011

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/35 S. 1) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung- HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. II/05 S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (GVBl. II/10) am 23. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Zulassungsverfahren zum ersten und höheren Fachsemester für die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor-, Diplom- und Staatsexamenstudiengängen. Sie gilt auch für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gestellt hat.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig bis zu drei gleichrangige Zulassungsanträge stellen. Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, müssen auch die gewünschten Teilstudiengänge angegeben werden. Die Zulassungsanträge werden in einem Antragsformular zusammengefasst. Über die Zulassungsanträge wird unabhängig voneinander entschieden. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen.

(3) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Antragsformulare ein, wird nur über das letzte fristgerecht eingegangene Antragsformular, mit den darin aufgeführten Zulassungsanträgen entschieden. Zulassungsanträge unterschiedlicher Antragsformulare können nicht miteinander verbunden werden.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie oder er die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Fristen versäumt hat (Ausschlussfristen). Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Universität Potsdam bzw. bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.). Für das Fristende wird auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen.

(5) Sind die Zulassungsanträge frist- und formgerecht gestellt, können Unterlagen bis zu einer Woche nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht und berücksichtigt werden.

§ 3 Begriffsregelung

Als „Altabiturerinnen/Altabiturienten“ werden Bewerberinnen und Bewerber bezeichnet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des Jahres der Bewerbung erworben haben. Als „Neuabiturerinnen/Neuabiturienten“ werden Bewerberinnen und Bewerber bezeichnet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar des Jahres der Bewerbung erworben haben.

§ 4 Bewerbung für das erste Fachsemester

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt voraus, dass die Zulassungsanträge

- von Altabiturerinnen/Altabiturienten bis zum 31. Mai
- von Neuabiturerinnen/Neuabiturienten bis zum 15. Juli

online bei der Universität Potsdam zu stellen sind.

(2) Der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag muss

- von Altabiturerinnen/Altabiturienten bis zum 07. Juni
- von Neuabiturerinnen/Neuabiturienten bis zum 20. Juli

bei der Universität Potsdam eingegangen sein.

(3) Für Zweitstudienbewerberinnen/Zweitstudienbewerber, die ihr Erststudium

- vor dem 16. Januar des Jahres der Bewerbung abgeschlossen haben, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für Altabiturerinnen/Altabiturienten
- nach dem 15. Januar des Jahres der Bewerbung abgeschlossen haben, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für Neuabiturerinnen/Neuabiturienten entsprechend.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleich gestellt sind, haben ihre Zu-

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 4. März 2011.

lassungsanträge bis zum 31. Mai bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) zu stellen.

(5) Für bereits an der Universität Potsdam immatrikulierte Studentinnen und Studenten gelten die Fristen für Altabiturientinnen/Altabiturienten (s. Absätze 1 und 2).

§ 5 Bewerbung für ein höheres Fachsemester

Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt voraus, dass der Zulassungsantrag

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres

bei der Universität Potsdam eingegangen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.